Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

20. August 2019 **B 6**

Anpassung der Ladenschlusszeiten

Entwurf Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat die Motion M 687 von Andreas Moser, die eine moderate Anpassung der Ladenschlusszeiten verlangt, erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Revision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes werden die Forderungen der Motion umgesetzt. Neu sollen die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr auf 19 Uhr und am Samstag von 16 Uhr auf 17 Uhr verschoben werden. Im Gegenzug soll nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt zwei zulässig sein. Dadurch erfahren die Öffnungszeiten insgesamt keine nennenswerte Ausweitung. Auf die Berücksichtigung weiterer Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung verzichtet der Regierungsrat aufgrund der breiten Zustimmung des Kantonsrates zu dem mit der Motion vorgeschlagenen Kompromiss. Die Änderung soll auf den 1. Mai 2020 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die Ladenschlusszeiten.

1 Ausgangslage

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 (SRL Nr. 855) regelt die Schliessungszeiten von Verkaufsgeschäften im Kanton Luzern. Laut dem Gesetz gilt von Montag bis Freitag 18.30 Uhr als späteste Schliessungszeit, an Samstagen müssen Verkaufsgeschäfte um 16 Uhr schliessen. Die Gemeinden können zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen. Ausgenommen von der allgemeinen wie auch von dieser besonderen Schliessungszeit sind Vorabende von öffentlichen Ruhetagen (ausgenommen die Sonntage), an denen die Geschäfte um 17 Uhr schliessen müssen (vgl. §§ 14 und 15 RLG).

Am 29. Januar 2019 hat Ihr Rat mit einer Zustimmung von über 90 Prozent die Motion M 687 von Andreas Moser über eine moderate Anpassung der aktuell gültigen Ladenöffnungszeiten erheblich erklärt. Die Motion verlangt die Änderung der Schliessungszeit von Montag bis Freitag auf 19 Uhr und am Samstag auf 17 Uhr. Im Gegenzug soll nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt zwei erlaubt sein.

Die Ladenöffnungszeiten sind im Kanton Luzern seit Jahrzehnten immer wieder Thema von politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Liberalisierungsschritte wurden in der Vergangenheit von namhaften Organisationen gefordert oder bekämpft, an der Urne wurden die Revisionen aber jeweils allesamt abgelehnt. Die in der Motion vorgeschlagene Anpassung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes übernimmt den gemeinsamen Vorschlag des Detaillistenverbandes des Kantons Luzern und des Gewerkschaftsbundes des Kantons Luzern.

Mit der Erheblicherklärung der Motion M 687 hat Ihr Rat unserem Rat den klaren Auftrag erteilt, umgehend eine Gesetzrevision vorzubereiten.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes dauerte vom 15. März bis zum 15. Juni 2019. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden, alle Gemeinden, der Detaillistenverband des Kantons Luzern, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, die Gewerkschaft Syna, der Luzerner Gewerkschaftsbund, die Unia Region Zentralschweiz, die Cityvereinigung Luzern, der Wirtschaftsverband der Stadt Luzern, die Regionalen Entwicklungsträger, Luzern Tourismus, das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei. Es gingen 44 Vernehmlassungsantworten ein.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Der Vernehmlassungsentwurf findet bei sämtlichen in Ihrem Rat vertretenen Parteien und bei allen weiteren Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern grundsätzliche Zustimmung. Die CVP, die SP, die Grünen, die EVP, der Detaillis-

tenverband des Kantons Luzern, die Gewerkschaften Syna und Unia sowie der Luzerner Gewerkschaftsbund wünschen ausdrücklich keine Änderungen am Vernehmlassungsentwurf, insbesondere keine Beibehaltung von zwei Abendverkäufen pro Woche, selbst wenn diese zeitlich bis 20 Uhr beschränkt würden. Die FDP befürwortet die Vorlage in der Fassung, wie sie in die Vernehmlassung gegeben wurde. Die SVP weist darauf hin, dass grundsätzlich eine weiter gehende Liberalisierung wünschenswert wäre, diese zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht spruchreif sei. Die GLP, der Verband Luzerner Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, die Cityvereinigung Luzern, die IG zeitgemäss einkaufen, die GastroRegionLuzern, der Verkehrsverbund Luzern sowie zahlreiche Einkaufszentren und Grossverteiler sind mit der Vorlage einverstanden, wünschen aber in verschiedenen Punkten eine weiter gehende Liberalisierung des Gesetzes. Zudem sei anstelle der Streichung eines Abendverkaufs weiterhin zuzulassen, dass die Gemeinden zwei Abendverkäufe pro Woche bewilligen können; diese Abendverkäufe seien im Gegenzug nur bis 20 Uhr zu ermöglichen.

Zwanzig Gemeinden haben eine Stellungnahme eingereicht. Vierzehn Gemeinden unterstützen die Gesetzesrevision. Sechs Gemeinden fordern, es seien weiterhin zwei Abendverkäufe pro Woche zuzulassen, diese jedoch längstens bis 20 Uhr. Eine Gemeinde verlangt, im Gesetz sei die Koordination der Sonntagsverkäufe unter den Gemeinden zu regeln.

2.3 Würdigung

Das Vernehmlassungsverfahren zeigt auf, dass einige Parteien, Verbände und Gemeinden eine weiter gehende Liberalisierung des Gesetzes befürworten. Insbesondere wird mehrfach die Beibehaltung von zwei Abendverkäufen pro Woche und im Gegenzug deren zeitliche Beschränkung bis 20 Uhr verlangt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Einkaufszentren und Grossverteiler anlässlich der Abendverkäufe zwei Mal in der Woche gut besucht werden. Eine zeitliche Beschränkung der Dauer des Abendverkaufs bis 20 Uhr sei deshalb einer Streichung eines Abendverkaufs vorzuziehen. Rein rechnerisch führe dies nicht zu einer Ausweitung der Öffnungszeiten. Auf der anderen Seite erklären sich alle Parteien, Verbände und Gemeinden mit der Vorlage einverstanden und eine namhafte Zahl von ihnen verlangt keine weiteren Anpassungen oder lehnt solche gar ausdrücklich ab. Sie verweisen auf den Wortlaut der am 29. Januar 2019 durch Ihren Rat erheblich erklärten Motion M 687. Die vorliegende Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes beschränkt sich auf die Umsetzung dieser Motion. Angesichts des von allen im Kantonsrat vertretenen Parteien im Grundsatz unterstützten Kompromisses sollen am Gesetzesentwurf keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden. Unser Entwurf unterscheidet sich deshalb nicht vom Vernehmlassungsentwurf.

3 Die Änderungen im Einzelnen

Es sind Anpassungen der §§ 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 RLG nötig. In § 14 Absatz 1a wird die allgemeine Schliessungszeit von Montag bis Freitag um eine halbe Stunde von 18.30 Uhr auf 19 Uhr verschoben. In § 14 Absatz 1b wird die Schliessungszeit am Samstag um eine Stunde von 16 Uhr auf 17 Uhr verschoben. Die Anpassung von § 14 Absatz 1c ist redaktioneller Art und ergibt sich aus der Verschiebung der Schliessungszeit am Samstag um eine Stunde von 16 Uhr auf 17 Uhr. In § 15 Absatz 1 wird neu ein Abendverkauf pro Woche statt wie bisher deren zwei zugelassen.

Die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes soll nach den Beratungen Ihres Rates auf den 1. Mai 2020 in Kraft treten. Deren Befristung drängt sich nicht auf, müssen sich die Geschäftsbetriebe und deren Angestellte doch wie die Kundinnen und Kunden auf eine dauerhafte Regelung einstellen und verlassen können.

4 Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes hat keine direkten Auswirkungen auf die Verwaltung, weder bezüglich des Vollzugsaufwandes noch finanzieller Art. Der Wirtschaft ermöglicht die Anpassung der Schliessungszeiten eine bessere Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse. Geringe Änderungen der Arbeitszeiten können sich für die Angestellten der Verkaufsgeschäfte ergeben. In volkswirtschaftlicher Hinsicht kann die Anpassung der Schliessungszeiten dazu beitragen, die Wertschöpfung des Detailhandels im Kanton zu erhalten. Die Gemeinden mit heute zwei Abendverkäufen pro Woche haben den Wochentag für den Abendverkauf zu bestimmen.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 20. August 2019

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 855
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019,

beschliesst:

I.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987[1] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

[1] Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:
a. *(geändert)* von Montag bis Freitag um 19 Uhr,
b. *(geändert)* am Samstag um 17 Uhr,
c. *(geändert)* am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr.

§ 15 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Die Gemeinde kann einen Abendverkauf pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

[1] SRL Nr. 855

KANTON LUZERN

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch